

Beitragstabelle

Anlage zu § 1 Abs. 3 der **Beitragsordnung** der Bezirkszahnärztekammer Trier nach dem Stand vom 01.01.2019

1. Regelbeitrag

für selbstständig tätige Zahnärzte, in leitender Stellung an Medizinischen Versorgungszentren tätig oder in diesen zugelassene Zahnärzte sowie beamtete oder angestellte Zahnärzte, denen die Ausübung von Privatpraxis gestattet ist mit monatlich

€ 98,--

2. ermäßigter Beitrag

2.1 für Zahnärzte, die ausschließlich nicht selbstständig tätig sind

a) als angestellter Zahnarzt, Entlastungsassistent oder Vertreter mit monatlich

€ 70,--

b) als Vorbereitungsassistent, Weiterbildungsassistent mit monatlich

€ 40,--

c) als Beamte oder Berufssanitätsoffiziere mit monatlich

€ 35,--

2.2 für Mitglieder, die gleichzeitig Pflichtmitglied in einer Zahnärztekammer eines anderen Bundeslandes oder einer anderen Bezirkszahnärztekammer in Rheinland-Pfalz sind mit monatlich

€ 49,--

2.3 für freiwillige Mitglieder – Nichttätige – Zahnärztinnen im Mutterschutz, Mitglieder in Elternzeit bis 20 Stunden und Mitglieder mit vollständig ruhender Zulassung mit monatlich

€ 7,--

Erstreckt sich die Kammermitgliedschaft bzw. Zugehörigkeit zu einer Beitragsgruppe nicht auf ein volles Quartal, so wird ein entsprechender Teilbetrag erhoben.

Ein Rechtsanspruch des Beitragspflichtigen hierauf besteht jedoch nicht.

Die Beiträge sind vierteljährlich unaufgefordert vor Quartalsbeginn auf das Konto der Bezirkszahnärztekammer Trier bei der Deutschen Apotheker- und Ärztebank eGmbH Koblenz, Konto-Nr. 000 151 98 91 (BLZ 300 606 01) zu überweisen. Soweit keine ~~Einzugsermächtigung~~ erfolgte SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, wird ein Aufschlag von € 1,-- monatlich berechnet. Verspätete Zahlung oder Anmahnung bewirken gesonderte Berechnung des entstandenen Aufwandes. Sofern eine ~~Einzugsermächtigung~~ SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird, zieht die Bezirkszahnärztekammer Trier den Beitrag im 2. Quartalsmonat ein.